



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. Juli 2025

Nummer 28

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>193 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und Entgelte S. 225</p> <p>194 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Daniel Rötte) S. 226</p> <p>195 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Henry Benka) S. 226</p> <p>196 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 226</p>	<p>197 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze S. 227</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>198 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath S. 227</p> <p>199 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr S. 227</p> <p>200 Verlustmeldung eines Polizeidienstausweises Nr. 1502882 S. 228</p> <p>201 Verlustmeldung eines Polizeidienstausweises Nr. 2349670 S. 228</p>
---	--

### Beilage zu Ziffer 197: Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 193 Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und Entgelte

Bezirksregierung Düsseldorf  
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 27. Juni 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 i.V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit

geltenden Fassung die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis

Mettmann und der Stadt Mettmann über die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldung und Entgelte vom 01.06.2021 mit Wirkung zum 30.06.2025 bekannt.

i.A. Ioanna Rott

gleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.226

## **197 Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung Düsseldorf  
54.04.02.01-10

Düsseldorf, den 01. Juli 2025

**Satzungsänderung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (Veröffentlichungstext im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf)**

**-siehe Beilage zu Ziffer 197-**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.227

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **198 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers, Grefrath**

Gem. § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 der Satzung des Verbandes vom 26.08.2022, gültig seit dem 21.06.2023, gibt der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers folgendes bekannt und lädt ein:

#### **Ladung zur Wahl der Ausschussmitglieder:**

Gem. § 11 Abs. 3 der Satzung legt der Vorstandsvorsitzende in seiner Funktion als Wahlvorsteher den genauen Zeitpunkt der Wahl fest. Diese Festlegung erfolgte am 21.02.2025.

Alle Mitglieder werden hiermit vom **7. Oktober bis 8. Oktober 2025** zur Wahl des Ausschusses geladen. Die Stimmen für alle Stimmgruppen gem. § 10 der Satzung (Städte und Gemeinden [Stimmgruppe I a) bis I g], Erschwerer und Vorteilhabende [Stimmgruppe II], Uferanlieger [Stimmgruppe III] sowie Niersverband [Stimmgruppe IV]) können am **07. und 08. Oktober 2025** zwischen **07:00 Uhr und 18:00 Uhr** am Sitz des Verbandes in **47929 Grefrath, Bleichweg 5 f** abgegeben werden. Briefwahl ist gem. § 11 Abs. 6 der Satzung zulässig. Briefwahlunterlagen können auf der Homepage des Verbandes im Laufe des Wahlverfahrens nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung heruntergeladen werden.

Für die Mitglieder der jeweiligen Stimmgruppe wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied ihrer Stimmgruppe, das sich bis zum **08.09.2025, 24 Uhr** schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) beim Verband als Wahlkandidat benannt hat. Ist das Mitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft, so ist eine von diesem benannte natürliche Person wählbar. Natürliche Personen sind nur wählbar, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Informationen werden im Lauf des Wahlverfahrens auf der Webseite des Verbandes (<http://www.mittlereniers.de>) veröffentlicht.

Grefrath, den 30.06.2025

Der Wahlvorsteher  
gez. Gellissen  
(Vorstandsvorsitzender)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.227

### **199 Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Sitzung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 46f Kommunalwahlgesetz (KWahlG)  
i.V.m. § 2 Abs. 3 KWahlG i.V.m.  
§ 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Die

#### **1. Sitzung des Wahlausschusses**

findet am

**Dienstag, 15. Juli 2025 – 10:00 Uhr –  
im Plenarsaal  
Kronprinzenstr. 35/Erdfgeschoss, 45128 Essen**